

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 3

4. Mai 1992

E 21410 B

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes
 2. Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz
 3. Verordnung zur Bildung eines zweiten Dekanatsbezirks im Kirchenbezirk Ravensburg
 4. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer
 5. Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer
 6. Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung
Zur Dokumentation:
 7. Karfreitagsopfer 1992
 8. Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 3. Mai 1992
 9. Dienstinrichten

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

vom 12. März 1992

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 (Abl. 50 S. 415) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Zur Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben können

1. abweichend von § 56 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung beschließende Ausschüsse auch von Kirchengemeinderäten mit weniger

als vierzehn gewählten und zugewählten Mitgliedern gebildet werden und

2. abweichend von § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung in die hierfür gebildeten beschließenden Ausschüsse bis zu einem Drittel ihrer Mitgliederzahl Personen gewählt werden, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören.

Hat eine Kirchengemeinde Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreter in einem beschließenden Ausschuß der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend (vgl. § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung). Die Bestimmung gilt entsprechend bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 durch einen Kirchenbezirk oder einen kirchlichen Verband.“

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. April 1992

D. Theo Sorg

Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz

vom 31. März 1992

Aufgrund § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984 (Abl. 51 S. 308) wird nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Führung der Übersicht nach § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz EKD

(1) Das Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz EKD) gilt für die kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen. Es gilt außerdem ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Landeskirche. Über diese ist, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD eine Übersicht zu führen. Zuständig für die Führung der Übersicht ist der Oberkirchenrat. Sie wird im Amtsblatt der württembergischen Landeskirche bekanntgemacht.

(2) Der Oberkirchenrat gibt den kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in bestimmter Weise zugeordnet sind und an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitarbeiten, unter Fristsetzung von mindestens zwei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Eintragung in die Übersicht. Die Eintragung unterbleibt oder wird zurückgenommen, wenn sich ergibt, daß die betreffende Rechtsperson nicht an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags innerhalb der Landeskirche mitwirkt.

(3) Betrifft das Eintragungsverfahren eine Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (Diakonisches Werk), so wird dieses zuvor gehört.

(4) Bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks, die diakonische Aufgaben im Sinne einer evangelischen Freikirche oder der Brüdergemeinden in Korntal und Wilhelmsdorf erfüllen, kann die Eintragung nur im jeweiligen Einvernehmen mit diesen erfolgen.

(5) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und für seinen Bereich dem Diakoniebeauftragten für den Datenschutz angezeigt.

(6) Die Übersicht wird erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für personenbezogene Daten in Akten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes EKD, der Verordnung der EKD vom 21. März 1986 (Datenschutzverordnung EKD, Abl. 52 S. 204) und dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß

1. über diese Daten Auskunft nach § 7 Datenschutzverordnung EKD nur erteilt werden muß, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Überwiegende rechtliche Interessen Dritter an der Verweigerung der Auskunftserteilung sind zu berücksichtigen. Ebenso kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder des Diakonischen Werks die Auskunft verweigert werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden kirchlichen Aufgaben durch die Auskunft gefährdet würde. Bei der Ablehnung einer Auskunft ist der Betroffene auf die Möglichkeit hin-

zuweisen, unbeschadet anderer Rechtsmittel den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz anzurufen;

2. die Löschung von solchen Daten in Akten nur vorzunehmen ist, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, daß die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Ergänzend zu § 2 der Datenschutzverordnung EKD gelten auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den dort genannten Dateien das Datenschutzgesetz EKD, die Datenschutzverordnung EKD und diese Verordnung mit den gleichen Einschränkungen wie für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie Dienstverhältnisse betreffen (vgl. § 5 Datenschutzverordnung EKD).

(3) Eine Akte ist jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht unter den Dateibegriff fällt; dazu zählen auch die Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

(4) Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Unbefugte während der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung auf die Daten zugreifen können.

§ 3

Übersicht über die gespeicherten Daten und das Dateienregister des landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz nach §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz

(1) Die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 2 und die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche führen jeweils für ihren Bereich die Übersicht nach § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD. Der Oberkirchenrat kann auch für solche rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen der Landeskirche, die nach der kirchlichen Ordnung über ein eigenes Leitungsorgan verfügen, bestimmen, daß sie die Übersicht nach § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD selbst führen.

(2) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD enthält ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie der automatisierten Verfahren. In dem Verzeichnis ist für jedes automatisierte Verfahren schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens,
2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. der betroffene Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
6. die Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten oder für die Prüfung der Sperrung und Löschung,
7. die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
8. die der Sicherung dieses Verfahrens dienenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz der EKD sind dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz die Angaben im Verzeichnis der automatisierten Verfahren nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen. Ihm sind auch die Änderungen zu melden. Wenn ein Diakoniebeauftragter für den Datenschutz bestimmt ist (vgl. § 11), so sind von den Werken und Einrichtungen seines Zuständigkeitsbereichs ihm die Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen und die Änderungen zu melden.

(4) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 8 sind den Beauftragten für den Datenschutz nur auf Verlangen zu übermitteln.

§ 4

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wird im Bereich der Landeskirche durch die nach der kirchlichen Ordnung für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle wahrgenommen. Sie erteilt auch die Zustimmung nach § 4 d der Datenschutzverordnung EKD.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 nimmt das Diakonische Werk für seinen eigenen Bereich und für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werks sind, im Auftrag der Landeskirche wahr, soweit nicht im Einzelfall der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Aufsicht selbst wahrnimmt. Dieses hat den Oberkirchenrat über wichtige Vorgänge zu unterrichten. Für die übrigen rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen nimmt der Oberkirchenrat die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
(§ 3 Datenschutzverordnung EKD)

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Stellen verarbeitet, so ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes EKD, der Datenschutzverordnung EKD und der landeskirchlichen Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Ansprüche auf Auskunft, Löschung, Berichtigung und Sperrung sind ihm gegenüber geltend zu machen, auch soweit er den Auftragnehmer mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt hat.

(2) Der Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung seiner Eignung und der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(3) Die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Datenschutzverordnung EKD erteilt das Diakonische Werk für seinen Aufsichtsbereich nach § 4 Abs. 2, im übrigen der Oberkirchenrat. Diese können erklären, daß die Beauftragung eines bestimmten Auftragnehmers mit einem bestimmten Verfahren generell genehmigt wird. Die Beauftragung ist anzuzeigen.

§ 6

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs beurteilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Die beteiligten Stellen legen die Einzelheiten des Abrufverfahrens schriftlich fest, insbesondere

1. den Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Datenempfänger,
3. die Art der abzurufenden Daten,
4. die Art der Suchkriterien und der Abrufkontrolle.

(3) Über die Einrichtung eines Abrufverfahrens ist der kirchliche, für seinen Bereich der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs richtet sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Ermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 7

Datenerhebung

(1) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(2) Die Erhebung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Bei der Erhebung ist auf deren Zweck und auf die Freiwilligkeit der Angaben oder auf eine bestehende Auskunftspflicht und auf Verlangen auf die zugrundeliegende Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(3) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende kirchliche Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht,
 b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
 c) die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichten dürfte, wenn dem Betroffenen kein Widerspruchsrecht zusteht

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Datenspeicherung, Datennutzung und Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten, auf die das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet, dürfen nur für Zwecke gespeichert und genutzt werden, für die sie erhoben oder erstmals gespeichert worden sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten nur gespeichert und genutzt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zulassen würden, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde. Personenbezogene Daten, die anlässlich der Inanspruchnahme diakonischer Werke und Einrichtungen bekannt geworden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(2) Dürfen personenbezogene Daten in Akten nach Absatz 1 für andere Zwecke gespeichert werden, so dürfen auch mit diesen verbundene personenbezogene Daten gespeichert werden, wenn die Trennung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Sie dürfen nur in Akten aufgenommen werden; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Datenübermittlung nach § 4 Datenschutzverordnung EKD setzt voraus, daß die Daten zu dem Zwecke, zu dem sie angefordert werden, nach Absätzen 1 und 2 gespeichert und genutzt werden dürfen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Hierauf hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hinzuweisen, wenn es sich um eine Übermittlung nach § 4 d Datenschutzverordnung EKD handelt.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie zu statistischen Zwecken der speichernden Stelle stellt keine Speicherung oder Nutzung für einen anderen Zweck dar. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Sobald und soweit die genannten Zwecke es erlauben, sind die personenbezogenen Daten derart zu verändern, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können.

§ 9

Löschungsfristen

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung die Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden oder eine Löschung wegen der besonderen Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

- (2) Für die kirchlichen Dateien ist eine Frist festzulegen, nach der die gespeicherten Daten zu löschen sind, oder nach der überprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine Löschung nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen.
- (3) Vor einer Löschung sind die Daten dem zuständigen kirchlichen Archiv nach Maßgabe der Archivordnung anzubieten.

§ 10

Rechtsstellung des landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz wird vom Oberkirchenrat für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Die Dienststelle des landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet. Dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die ihm zur Verfügung stehenden Mitarbeiter unterstehen seiner Fachaufsicht. Stellenbesetzungen und Entlassungen werden im Einvernehmen mit ihm vorgenommen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten liegt beim Oberkirchenrat. Hiervon unberührt bleibt, daß der Datenschutzbeauftragte nach § 7 Abs. 3 Datenschutzgesetz EKD in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem Kirchlichen Recht unterworfen ist. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter.
- (4) Für den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz ist ein Vertreter zu bestellen.

(5) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des juristischen Stellvertreters des Landesbischofs.

§ 11

Diakoniebeauftragter für den Datenschutz

(1) Für das Diakonische Werk und seine privatrechtlichen Mitglieds-einrichtungen, die nach § 4 Abs. 2 der Aufsicht des Diakonischen Werks unterliegen, kann gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Datenschutzgesetz EKD ein Diakoniebeauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Er wird durch den Vorstand des Diakonischen Werks im Benehmen mit dem Oberkirchenrat für vier Jahre berufen. Solange ein Diakoniebeauftragter für den Datenschutz nicht berufen ist, ist der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz auch für den Bereich des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen zuständig. Die Dienststelle des Diakoniebeauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Diakonischen Werk eingerichtet.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 5 gelten für den Diakoniebeauftragten für den Datenschutz entsprechend. Die Aufgaben des Oberkirchenrats nach diesen Bestimmungen und die Dienstaufsicht über den Diakoniebeauftragten für den Datenschutz nimmt der Vorstand des Diakonischen Werks wahr.

§ 12

Zusammenarbeit der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz und der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei Fragen, die den kirchlichen Datenschutz insgesamt betreffen, wird der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

(2) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz, der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz, die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz nach § 7 Abs. 7 Datenschutzgesetz EKD und die Beauftragten für den Datenschutz der Kirchenbezirke und der Werke und Einrichtungen nach § 13 arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 13

Beauftragte für den Datenschutz der Kirchenbezirke und der Werke und Einrichtungen

(1) Für den Bereich jedes Kirchenbezirks wird ein Beauftragter für den Datenschutz benannt, der für den Kirchenbezirk, die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenbezirk dieselben Aufgaben wahrnimmt, wie ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz nach § 7 Abs. 7 Datenschutzgesetz EKD und § 9 Datenschutzverordnung EKD für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird vom Kirchenbezirksausschuß im Einvernehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuß bestellt. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Soweit der Oberkirchenrat dies für notwendig erklärt, ist auch für die rechtlich unselbständigen landeskirchlichen Werke und Einrichtungen ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, der für diese die Aufgaben eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz wahrnimmt.

§ 14

Verordnungen und Richtlinien des Oberkirchenrats

(1) Der Oberkirchenrat kann zur Ausführung dieser Verordnung weitere Verordnungen und Richtlinien erlassen. Er trifft Regelungen darüber, unter welchen Umständen und unter welchen Auflagen personenbezogene Daten für wissenschaftliche Forschungsvorhaben verwandt werden dürfen. Soweit diese Verordnungen und Richtlinien auch für diakonische Werke und Einrichtungen gelten, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks Württemberg e. V. herzustellen.

(2) Den Wortlaut der Verpflichtungserklärung gemäß § 6 Abs. 3 Datenschutzverordnung EKD legt der Oberkirchenrat als Richtlinie fest. Das Original der unterschriebenen Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind gesammelt aufzubewahren. Die Mitarbeiter erhalten eine Mehrfertigung.

§ 15

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten
und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationsorganen mit Namen, Anschrift sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen. Die Betroffenen können verlangen, daß die Veröffentlichung unterbleibt. Auf dieses Recht sind die Betroffenen rechtzeitig vor Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist auf das Recht jährlich hinzuweisen. Die Bekanntmachung an derselben Stelle wie die Veröffentlichung genügt, wenn angenommen werden kann, daß sie den betroffenen Personenkreis erreicht.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen veröffentlichen, die an ihren Gemeindegliedern oder im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen wurden. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür vom Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen soll nur in kirchlichen Publikationen vorgenommen werden und auf Wunsch der Betroffenen unterbleiben. Auf die Widerspruchsmöglichkeiten nach Satz 2 und 3 sollen die Betroffenen hingewiesen werden.

§ 16

Auskunfts- und Übermittlungssperren
im kirchlichen Gemeindegliederverzeichnis

Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Danach sind

1. personenbezogene Daten von Familienangehörigen, die nicht Gemeindeglieder sind und gemäß § 30 Abs. 2 Landesmeldegesetz die Datenübermittlung an die Landeskirche ausgeschlossen haben, zu löschen.
2. personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre wegen Adoption oder einer Geschlechtsumwandlung besteht, nur vom zuständigen Pfarrer zur Ausübung seiner seelsorgerischen Tätigkeit zu nutzen. Briefversand, Veröffentlichungen, Auskünfte und dergleichen sind in solchen Fällen nicht gestattet. Nach erfolgter Adoption oder Geschlechtsumwandlung sind in den

Gemeindegliederverzeichnissen alle Angaben zu löschen, die Rückschlüsse auf die Vergangenheit zulassen.

3. personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 Landesmeldegesetz wegen eines berechtigten Interesses besteht, in der Kirchengemeinde nur zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies mit dem Schutzzweck der Auskunftssperre vereinbar ist. Solange dieser Schutzzweck nicht bekannt ist, ist entsprechend wie bei Ziffer 2 zu verfahren.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

I. V.
Dietrich

Verordnung zur Bildung eines zweiten Dekanatsbezirks im Kirchenbezirk Ravensburg

vom 31. März 1992

Aufgrund § 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk vom 28. November 1991 (Abl. 55 S. 23) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung und mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses und der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ravensburg sowie nach Anhörung der weiteren Beteiligten folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Kirchenbezirk Ravensburg wird ein zweiter Dekanatsbezirk gebildet. Das neu errichtete Dekanatamt wird mit dem ersten Pfarramt der Kirchengemeinde Friedrichshafen verbunden. Der Vorsitz in der Bezirkssynode bleibt mit dem Dekanatamt Ravensburg verbunden.

(2) Dem neuen Dekanatamt werden die nachfolgend genannten Kirchengemeinden zugeordnet:

Friedrichshafen
Ailingen
Oberteuringen-Neuhaus

Kressbronn
Langenargen
Manzell
Meckenbeuren
Tettngang

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. V.
Dietrich

**Verordnung zur Änderung der Ordnung
für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung
des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses
der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 3. Dezember 1991
AZ 54.626-1 Nr. 121

- I. Die Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238) in der Fassung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 werden die Wörter „zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst“ durch die Wörter „einmal im Jahr“ ersetzt. Die Kommata in § 1 Satz 2 werden gestrichen.
 2. § 3 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen, wer
 1. den Ersten Kirchlichen Ausbildungsabschluß im Fachbereich Religionspädagogik oder einen anderen vom Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluß innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor der Prüfungsanmeldung erreicht hat,

2. die Aufbauausbildung im Fachbereich Religionspädagogik abgeschlossen hat,
 3. im Verlauf der Aufbauausbildung durchgehend einen Dienstauftrag im Umfang von mindestens zwölf Unterrichtsstunden wahrgenommen hat und
 4. die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.
- (2) Die Aufbauausbildung nach Abs. 1 Nr. 2 besteht aus Kursen mit insgesamt vierzig Ausbildungstagen, aus Mentorat und Praxisberatung.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldung zur Prüfung muß spätestens bis 15. Februar beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses eingehen.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Meldung sind beizufügen

1. die schriftliche Hausarbeit (§ 8),
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Kursen der Aufbauausbildung,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme am Mentorat,
4. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Praxisberatung,
5. ein Arbeitsbericht in Form einer tabellarischen Übersicht, aus dem die Beschäftigungszeiten und -orte mit den jeweiligen Unterrichtsaufträgen ersichtlich sind,
6. die Angabe eines praxisorientierten Themas und eines biblisch-theologischen Schwerpunktthemas mit Literaturangaben für das Prüfungsgespräch.“

5. In § 7 Abs. 4 wird vor dem Wort „Schuldekan“ das Wort „einen“ durch „den zuständigen“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Klassen- und Themenvorschlag der Prüfungslehrproben legt der Schuldekan rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor den Lehrproben dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor. Nach Rücksprache mit den zuständigen Schulleitern, dem Fachdozenten der Ausbildungsstätte und dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses vereinbart der zuständige Schuldekan den Prüfungstermin.“

7. In § 10 Abs. 4 sowie in § 11 Abs. 2 wird das Wort „Durchschnitt“ ersetzt durch die Wörter „auf eine Dezimale berechneten Mittelwert“.

8. In § 11 Abs. 3 werden ersetzt

die Ziffern	„1,00“	durch	„1,0“,
	„1,49“	durch	„1,4“,
	„1,50“	durch	„1,5“,
	„2,49“	durch	„2,4“,
	„2,50“	durch	„2,5“,
	„3,49“	durch	„3,4“,
	„3,50“	durch	„3,5“,
und	„4,00“	durch	„4,0“.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholung muß spätestens beim übernächsten Prüfungstermin erfolgen.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuß entscheidet in seiner abschließenden Sitzung, ob die Prüfung insgesamt zu wiederholen ist oder ob nur einzelne Prüfungsteile zu wiederholen sind. In der Regel ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.“

10. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung kann der Oberkirchenrat im Benehmen mit der Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg nach Anhörung der Schuldekane erlassen.“

II. Diese Verordnung findet erstmals für die Prüfung im Jahre 1993 Anwendung. Bei kirchlichen Religionslehrern und Religionslehrerinnen, die ihre Aufbauausbildung im Jahre 1990 oder früher begonnen haben, kann hinsichtlich des Zeitraums zwischen erstem Ausbildungsabschluß und Meldetermin zur Prüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) die bisher gültige Bestimmung angewandt werden.

III. Die Ordnung vom 3. Dezember 1991 ist in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

I. V.
Dietrich

Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungs- abschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer

Verordnung des Oberkirchenrats vom 26. November 1980
in der Fassung vom 3. Dezember 1991

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. Mai 1978 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Mai 1978, Abl. 48 S. 129) wird über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Zweite Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die Befähigung zur Anstellung als kirchlicher Religionslehrer (Katechet) gemäß Ziffer I der Vereinbarung vom 8. Mai 1978 (Lehrbefähigung) besitzt. Sie wird in der Regel einmal im Jahr abgehalten.

§ 2

Prüfungsausschuß und Fachausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird beim Oberkirchenrat ein Ständiger Prüfungsausschuß gebildet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Dem Ständigen Prüfungsausschuß gehören an
ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender,
der Leiter der von der Landeskirche mit der Aufbauausbildung beauftragten Ausbildungsstätte (Karlshöher Seminar) oder dessen Vertreter,
der geschäftsführende Fachdozent der Ausbildungsstätte und
ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Der Ständige Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Leiter der Ausbildungsstätte und mindestens eines der beiden

weiteren Ausschußmitglieder anwesend sind und das andere Ausschußmitglied ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschußvorsitzenden.

(4) Zur Durchführung der schulpraktischen und der mündlichen Prüfung bildet der Oberkirchenrat Fachausschüsse.

(5) Die Fachausschüsse zur Durchführung der schulpraktischen Prüfung (Fachausschüsse I) bestehen aus

einem Vertreter des Oberkirchenrats oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem,
dem zuständigen Fachdozenten der Ausbildungsstätte,
dem zuständigen Schuldekan und
einem Beauftragten der staatlichen Schulverwaltung.

(6) Die Fachausschüsse zur Durchführung der mündlichen Prüfung (Fachausschüsse II) bestehen aus

einem Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzendem,
einem Fachdozenten der Ausbildungsstätte,
einem Vertreter der staatlichen Schulverwaltung und
einem Schuldekan.

(7) Den Fachdozenten nach Abs. 5 und 6 bestimmt der Leiter der Ausbildungsstätte, den Schuldekan nach Abs. 6 bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses.

(8) Die Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn der Ausschußvorsitzende und mindestens zwei weitere Ausschußmitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen, wer

1. den Ersten Kirchlichen Ausbildungsabschluß im Fachbereich Religionspädagogik oder einen anderen vom Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluß innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor der Prüfungsanmeldung erreicht hat,
2. die Aufbauausbildung im Fachbereich Religionspädagogik abgeschlossen hat,

3. im Verlauf der Aufbauausbildung durchgehend einen Dienstauftrag im Umfang von mindestens zwölf Unterrichtsstunden wahrgenommen hat und

4. die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Die Aufbauausbildung nach Abs. 1 Nr. 2 besteht aus Kursen mit insgesamt vierzig Ausbildungstagen, aus Mentorat und Praxisberatung.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist über den für den Bewerber zuständigen Schuldekan beim Oberkirchenrat einzureichen. Der Schuldekan schließt der Meldung den Vorschlag nach § 8 Abs. 3 sowie eine benotete Beurteilung des Bewerbers an, aus der sich sein Ausbildungsstand und die ordnungsgemäße Erfüllung seines Dienstauftrags ergibt.

(2) Die Meldung zur Prüfung muß spätestens bis 15. Februar beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses eingehen.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. die schriftliche Hausarbeit (§ 8),
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Kursen der Aufbauausbildung,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme am Mentorat,
4. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Praxisberatung,
5. ein Arbeitsbericht in Form einer tabellarischen Übersicht, aus dem die Beschäftigungszeiten und -orte mit den jeweiligen Unterrichtsaufträgen ersichtlich sind,
6. die Angabe eines praxisorientierten Themas und eines biblisch-theologischen Schwerpunktthemas mit Literaturangaben für das Prüfungsgespräch.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses auf Grund der nach § 4 Abs. 1 und 3 eingereichten Unterlagen. Er kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zulassen.

(2) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber die Entscheidung nach Abs. 1 und § 8 Abs. 3 spätestens drei Wochen vor Beginn der schulpraktischen Prüfung mit.

§ 6

Umfang der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in drei Teile:

1. die schriftliche Hausarbeit (§ 7),
2. die schulpraktische Prüfung (§ 8),
3. die mündliche Prüfung (§ 9).

§ 7

Die schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Bewerber nachweisen, daß er ein auf die Praxis des Religionsunterrichts bezogenes Thema unter theologischen und pädagogischen Gesichtspunkten selbständig durchdenken kann.

(2) Das Thema ist mit einem an der Aufbauausbildung beteiligten Dozenten oder mit dem zuständigen Schuldekan zu vereinbaren. Der Schuldekan legt es dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist der Meldung zur Prüfung in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher Form anzuschließen (vgl. § 4 Abs. 3). Sie ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, daß der Bewerber die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Korrektoren gemäß § 10 bewertet. Zu Korrektoren bestellt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses in der Regel einen Dozenten der Ausbildungsstätte und den zuständigen Schuldekan.

(5) Ein Exemplar der schriftlichen Hausarbeit wird mit den Beurteilungen zu den Prüfungsakten genommen; ein Exemplar erhält der Bewerber zurück.

§ 8

Die schulpraktische Prüfung

(1) In der schulpraktischen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er evangelischen Religionsunterricht in den in der Vereinbarung von 1978 genannten Klassenstufen und Schularten erteilen kann.

(2) Die schulpraktische Prüfung umfaßt zwei Unterrichtsstunden, die der Bewerber in zwei ihm bekannten Klassen verschiedener Jahrgangsstu-

fen und Schularten über zwei im Rahmen seines Lehrauftrags liegende Themen zu halten hat.

(3) Klassen- und Themenvorschlag der Prüfungslehrproben legt der Schuldekan rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor den Lehrproben dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zur Genehmigung vor. Nach Rücksprache mit dem Fachdozenten der Ausbildungsstätte und dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses vereinbart der zuständige Schuldekan mit den Schulleitungen den Prüfungstermin.

(4) Der geplante Verlauf der Unterrichtsstunden ist schriftlich darzustellen und zu begründen. Der Bewerber schickt die Unterrichtsentwürfe dem Vorsitzenden des Fachausschusses (§ 2 Abs. 5) in vierfacher Ausfertigung eine Woche vor Beginn der schulpraktischen Prüfung zu.

(5) Die Unterrichtsstunden werden nach ihrer Beendigung vom Fachausschuß gemäß § 10 bewertet.

(6) Der Verlauf und die Ergebnisse der schulpraktischen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das die anwesenden Ausschußmitglieder unterschreiben.

§ 9

Die mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er auf die theologischen, methodischen und didaktischen Fragen des von ihm gewählten praxisorientierten Themas und des biblisch-theologischen Schwerpunktthemas eingehen kann. Beim praxisorientierten Thema sollen die Pflichtunterrichtseinheiten des Lehrplans der Klassenstufen berücksichtigt werden, an denen die schulpraktischen Prüfungen abgelegt wurden. Ferner soll der Bewerber nachweisen, daß er mit der Stellung und der Aufgabe des Religionsunterrichts und des kirchlichen Religionslehrers an der öffentlichen Schule sowie mit Fragen des Schulrechts, die für ihn als Religionslehrer von Bedeutung sind, vertraut ist.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten und wird vom Fachausschuß (§ 2 Abs. 6) gemäß § 10 bewertet.

(3) Die Schwerpunkte des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das die anwesenden Ausschußmitglieder unterschreiben.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die drei Prüfungsteile (§ 6) werden mit je einer Note wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

Es wird der jeweils gültige Bewertungsschlüssel des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

(2) Halbe Noten können gegeben werden.

(3) Für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem Notendurchschnitt der Beurteilungen durch die beiden Korrektoren, wobei im Mittel zwischen einer halben und einer ganzen Note auf die ganze Note auf- oder abgerundet wird. Liegen diese Beurteilungen um 1,5 oder mehr Notenstufen auseinander, so bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen Drittkorrektor, dem die Benotungen der Erstkorrektoren nicht mitgeteilt werden. Über die Endnote entscheidet der Vorsitzende im Rahmen aller Bewertungen.

(4) Die Endnote der schulpraktischen Prüfung ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Beurteilungen der beiden Prüfungslehrproben und der Anmeldenote des Schuldekans, wobei die Beurteilungen der Prüfungslehrproben je dreifach, die Anmeldenote zweifach zählen.

(5) Für die mündliche Prüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen durch die einzelnen Fachausschußmitglieder maßgebend.

§ 11

Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

(1) Der Ständige Prüfungsausschuß ermittelt nach Abschluß der Prüfung in einer abschließenden Sitzung die Gesamtnote der Prüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten aus den drei Prüfungsteilen.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von

1,0 bis 1,4	mit Auszeichnung bestanden,
1,5 bis 2,4	gut bestanden,
2,5 bis 3,4	befriedigend bestanden,
3,5 bis 4,0	bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht in jedem Prüfungsteil mindestens die Endnote „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(5) Über die abschließende Sitzung des Ständigen Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten werden:

die anwesenden Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses, die Endnoten der schriftlichen Hausarbeit, der schulpraktischen Prüfung, der mündlichen Prüfung und die Gesamtnoten aller Bewerber sowie das Gesamtergebnis der Prüfung.

(6) Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses und vom Leiter der Ausbildungsstätte unterzeichnet wird. Gleichzeitig spricht der Evangelische Oberkirchenrat die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses aus.

(8) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholung muß spätestens beim übernächsten Prüfungstermin erfolgen.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuß entscheidet in seiner abschließenden Sitzung, ob die Prüfung insgesamt zu wiederholen ist oder ob nur einzelne Prüfungsteile zu wiederholen sind. In der Regel ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung gemäß § 5. Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu bescheinigen.

(3) Nimmt ein Bewerber einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 14

Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht ein Bewerber auf unerlaubte Weise, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile zu beeinflussen, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung aufgedeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Zeugnis wird für ungültig erklärt.

§ 15

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung kann der Oberkirchenrat im Benehmen mit der Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg nach Anhörung der Schuldekane erlassen.

I. V.
Dietrich

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 26. Februar 1992
AZ 13.91-2 Nr. 507

Nach § 4 der Satzung der Martin Haug-Stiftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1983 (Abl. 50 S. 572) wurden als Mitglieder des Stiftungsrats der Martin Haug-Stiftung auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

1. als Vertreter des Diakonischen Werks der evang. Kirche in
Württemberg
[REDACTED]
und zu deren Stellvertreter
[REDACTED]
2. als Vertreter der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Welt-
mission
[REDACTED]
und zu dessen Stellvertreter
[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation:

Karfreitagsopfer 1992

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. Februar 1992
AZ 52.13-6 Nr. 79

Das Opfer am Karfreitag, 17. April 1992, ist für die Aktion „Stätten des kirchlichen und diakonischen Wiederaufbaus in den neuen Bundesländern“ bestimmt. Einen Teil der Opfers erhält auch unsere Partnerkirche in Thüringen, in deren Bereich bisher schon Behinderteneinrichtungen, ein Kinderhospital sowie ein Kindergarten unterstützt wurden.

Im Jahr 1992 bitten wir um Ihre Unterstützung für das Christliche Hospiz in Weimar. In diesem wichtigen Gästehaus mit seiner christlichen Atmosphäre werden viele in- und ausländische Gäste beherbergt. Der Gästebereich wird nun von 50 auf 75 Plätze erweitert, neue Tagungs- und Gästeräume sowie eine Umgestaltung der Küche stehen an. Ein kleines Altenwohnheim ist dem Hospiz angeschlossen, muß aber gründlich saniert werden.

Der Oberkirchenrat bittet die Gemeinden, den kirchlichen und diakonischen Wiederaufbau in den neuen Bundesländern wieder durch ein großzügiges Opfer zu unterstützen.

D. Theo Sorg

**Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
sowie für Ökumene und Auslandsarbeit
am Sonntag Misericordias Domini,
3. Mai 1992**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. April 1992
AZ 52.13-8 Nr. 115

Das Opfer des Sonntags Misericordias Domini, am 3. Mai 1992, ist nach dem Kollektenplan 1992 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt.

Die Kirchenleitung richtet folgenden Opferruf an die Gemeinden:

Unsere württembergische Landeskirche hat in den letzten Jahren viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen können. Wir sind dankbar dafür. Lassen Sie uns gerade darum auch an diejenigen Kirchen denken, denen die nötigsten Mitarbeiter fehlen. Es sind Kirchen in Lateinamerika, Afrika, Asien und in der ehemaligen Sowjetunion. Es sind aber auch Kirchen vor unserer eigenen Haustür: Unsere Partnerkirchen in den neuen Bundesländern benötigen dringend Jugenddiakone, Kirchenmusiker und Pfarrer. Sie alle brauchen eine solide Ausbildung. Mit Ihrer heutigen Kollekte helfen Sie mit, daß wir ihnen diese Ausbildung geben können.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 3. Mai 1992 über die Bezirksopfereinsammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

D. Theo Sorg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. März 1992

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1992

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1992

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1992

b) in den Ruhestand versetzt:
mit Wirkung vom 1. April 1992

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1992

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)